

**Az.: 3 B 80/25**  
3 L 223/25 VG Leipzig



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdeführerin –

wegen

Erteilung einer Duldung  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 24. Juni 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. März 2025 - 3 L 223/25 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.250 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 1. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen marokkanischen Staatsangehörigen, zwischen dem und einem deutschen Staatsangehörigen seit dem ... Dezember 2002 eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. Er war zuletzt im Besitz einer am ... März 2006 erteilten Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG. Der Antragsteller meldete am .. März 2007 seinen Wohnsitz in L..... ab und reiste im Sommer 2022 mit einem abgelaufenen niederländischen Aufenthaltstitel wieder in das Bundesgebiet ein. Sein am ... November 2022 gestellter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung wurde mit bestandskräftigen Bescheid der Antragsgegnerin vom ... Dezember 2023, geändert durch Bescheid vom ... Januar 2024, in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom ... Juli 2024 abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass die dem Antragsteller erteilte Niederlassungserlaubnis gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen sei, weil er aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausgereist sei. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG könne nicht erteilt werden, weil keine Lebensgemeinschaft zu dem deutschen Staatsangehörigen mehr bestehe. Außerdem sei der Lebensunterhalt nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert. Schließlich sei der Antragsteller (mangels gültiger Niederlassungserlaubnis) unerlaubt eingereist, so dass gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein Ausweisungsinteresse bestehe. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat auf den Antrag des Antragstellers die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, ihm eine Duldung bis zur Entscheidung über seinen mit Schreiben vom 24. Januar 2025 gestellten Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG über den Fortbestand der ihm am ... März 2006 erteilten Niederlassungserlaubnis auszustellen, und den Antrag im Übrigen abgelehnt.
- 4 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht darauf abgehoben, dass der Antrag gemäß § 123 VwGO begründet sei, da der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht habe. Für den Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 1 (meint: Abs. 2) Satz 1 AufenthG spreche, dass seine Abschiebung rechtlich unmöglich sei. Dem Antragsteller dürfte von der Antragsgegnerin eine Bescheinigung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen sein.
- 5 Einer positiven Entscheidung über den mit Schreiben vom ... Januar 2025 gestellten Antrag auf Erteilung einer solchen Bescheinigung stehe nicht die Bestandskraft des Bescheids der Antragsgegnerin vom ... Dezember 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom... Juli 2024 entgegen, da er die Ablehnung eines anderen Antrags und damit einen anderen Verfahrensgegenstand betreffe.
- 6 Die Bescheinigung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG dürfte zu erteilen sein, da die dem Antragsteller erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen sein dürfte. Ob die damalige Niederlassungserlaubnis zu Unrecht erteilt worden sei, sei unerheblich, da sie nicht rückwirkend aufgehoben worden sei. Zwar habe der Antragsteller ausweislich der Mitteilung des Ordnungsamts der Antragsgegnerin vom .. April 2007 seinen Wohnsitz in L..... zum.. März 2007 durch Abmeldung aufgegeben und wohl nun in den Niederlanden einen Wohnsitz unterhalten. Aus den Verwaltungsakten ergebe sich, dass der Antragsteller bereits Jahre vor dem .. März 2007 zusammen mit seinem deutschen Lebenspartner einen Wohnsitz in den Niederlanden unterhalten habe, wo dieser gearbeitet habe. Die beiden Lebenspartner hätten in L..... lediglich ein Zimmer angemietet. Zwar habe der Antragsteller L..... wohl endgültig verlassen, wodurch die ihm erteilte Niederlassungserlaubnis aber nicht gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen sei. Denn gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erlösche die Niederlassungserlaubnis auch in diesem Fall nicht, weil der Antragsteller zum für die Beurteilung des Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen der Nichterlöschensregelung maßgeblichen Zeitpunkt, demnach dem Zeitpunkt des Eintritts der Erlöschensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, mit einem Deutschen in einer nach § 27 Abs. 2 AufenthG der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichgestellten eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt habe. Die in den Verwaltungsakten enthaltenen Schreiben, die im Vorfeld der

Erteilung der Niederlassungserlaubnis verfasst worden seien, sprächen dafür, dass im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis eine eingetragene Lebenspartnerschaft gelebt worden sei. Gegen eine auch noch im März 2007 gelebte eingetragene Lebensgemeinschaft sprächen keine Anhaltspunkte. Die Niederlassungserlaubnis dürfte deshalb auch bei einer während des Aufenthalts in den Niederlanden nach dem ... März 2006 vollzogenen Trennung der Lebenspartner fortbestanden haben. Nach dem Gesetz und der Rechtsprechung sei es keine Voraussetzung für das Fortbestehen der Niederlassungserlaubnis, dass der ausländische Lebenspartner sozial und wirtschaftlich integriert sei, im Zeitpunkt der Wiedereinreise in das Bundesgebiet über einen gültigen Pass oder Ausweisersatz verfüge und dass die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Wiedereinreise noch gelebt werde.

- 7 2. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg.
  
- 8 Zu ihrer Begründung trägt die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom .. April 2025 zusammengefasst vor: Das Verwaltungsgericht habe sie rechtsfehlerhaft dazu verpflichtet, dem Antragsteller eine Duldung zu erteilen. Das Gericht habe die bestandskräftige Ablehnungsentscheidung mit Bescheid vom ... Dezember 2023 und deren formelle und materielle Bindungswirkung unbeachtet gelassen. Dass über die Fortgeltungsfiktion der Niederlassungserlaubnis durch sie bereits in dem vorbezeichneten Bescheid bestandskräftig entschieden worden sei, habe das Gericht nämlich unberücksichtigt gelassen. Dessen Auffassung, dass es sich um einen neuen Antrag und damit um einen anderen Verfahrensgegenstand handle, erweise sich als rechtsfehlerhaft. Der vom Antragsteller mit seinem Antrag vom ... Januar 2025 geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung über die Niederlassungserlaubnis bezögen sich auf denselben Entscheidungsgegenstand, der bereits durch den abschlägigen Bescheid in Bestandskraft erwachsen sei. Entscheidungsgegenstand sei der „verfügende Inhalt“ des Verwaltungsakts und werde durch dessen Auslegung festgestellt. Grundsätzlich werde er durch den Antrag bestimmt, soweit er auf einen solchen hin ergehe. Er lasse sich dann gegebenenfalls auch aus den Gründen ermitteln, die zu seiner Ablehnung geführt hätten. Aus den Ablehnungsgründen des vorbezeichneten Bescheids werde deutlich, dass über den Fortbestand der Niederlassungserlaubnis gemäß § 51 Abs. 1 und 2 AufenthG bereits entschieden worden sei. Sie habe festgestellt, dass die dem Antragsteller 2006 erteilte Niederlassungserlaubnis erloschen sei. Ebenso seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung und alle anderen in Betracht kommenden Aufenthaltstitel abschließend geprüft worden. Eine erneute und abweichende Entscheidung über denselben Entscheidungsgegenstand sei sowohl ihr als auch dem Verwaltungsgericht wegen der formellen und materiellen Bestandskraft verwehrt gewesen. Von der ablehnenden Entscheidung sei nach deren Bestandskraft eine Tatbestandswirkung ausgegangen, die das Verwaltungsgericht zu beachten gehabt habe. Entscheidend hierfür sei der im Verwaltungsakt rechtlich festgestellte oder gestaltende Inhalt desselben, etwa

die Erteilung oder Versagung einer Baugenehmigung. Er sei durch Auslegung des Verwaltungsakts zu ermitteln. Andere Behörden und auch die Gerichte müssten von diesem Regelungsergebnis ausgehen. Hier habe die Antragsgegnerin über den Tatbestand, der durch den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung und einer Beschäftigungserlaubnis umrissen sei, bereits abschließend entschieden und festgestellt, dass eine Aufenthaltserlaubnis unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erteilt werden könne, die Niederlassungserlaubnis erloschen sei und eine Duldung nicht in Betracht komme.

- 9 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 10 Anders als die Antragsgegnerin meint, kommt dem vorbezeichneten Verwaltungsakt keine Tatbestandswirkung in dem Sinn zu, dass damit auch für das Verwaltungsgericht verbindlich festgestellt worden wäre, dass die Niederlassungserlaubnis des Antragstellers gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG durch seine Ausreise erloschen sei.
- 11 Die Tatbestandswirkung ergibt sich grundsätzlich nur aus dem Tenor des bestandskräftigen Bescheids, wobei die Gründe und auch das materielle Recht zur Auslegung der Bedeutung des Tenors herangezogen werden können (vgl. näher Goldhammer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Stand: sechste Ergänzungslieferung November 2024, § 43 Rn. 75 ff. m. w. N.). Vorliegend wurde mit dem bestandskräftigen Bescheid allerdings nur der vom Antragsteller gestellte Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, nicht aber der hier streitgegenständliche Antrag auf Erteilung einer Bestätigung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG abgelehnt. Die rechtlichen Ausführungen, mit denen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis begründet worden war, stützten sich darauf, dass die besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Der Frage, ob der Antragsteller noch im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, kam allenfalls als Vorfrage sowie im Hinblick auf das geltend gemachte Ausweisungsinteresse durch eine unerlaubte Einreise Bedeutung zu.
- 12 Eine ausnahmsweise bestehende Feststellungswirkung eines Verwaltungsakts, die auch die der eigentlichen Entscheidung vorausliegenden Begründungselemente, etwa tatsächliche Feststellungen, auf denen der Verwaltungsakt beruht, oder der Beurteilung vorgreifliche Inzidenzfragen betrifft, tritt nur dann und nur insoweit ein, als dies durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt ist (Ramsauer, in: Kopp/ders., VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 43 Rn. 48 ff. m. w. N.). Insbesondere muss eine feststellende Regelung regelmäßig im Verfügungssatz eines Bescheids nachgewiesen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. November 2009 - 4 C 3.09 -, juris Rn. 23 ff. m. w. N.). Ein solcher Fall ist ersichtlich nicht gegeben. Daher geht der Hinweis der Antragsgegnerin, in Ziff. III (Entscheidungsgründe) ihres Bescheids vom 12. Dezember 2023

sei verbindlich und bestandskräftig festgestellt, dass die Niederlassungserlaubnis des Antragstellers gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen sei, fehl. Die dortigen Ausführungen sind demnach von der Bindungswirkung des Bescheids nicht erfasst.

- 13 Ob die von der Antragsgegnerin herangezogene Tatbestands- oder Feststellungswirkung auch von einem den Antrag ablehnenden Verwaltungsakt ausgehen kann, was vom Antragsteller bestritten wird, kann daher offenbleiben. Auch ablehnende Verwaltungsakte können allerdings eine Tatbestandswirkung entfalten (vgl. beispielhaft HessLSG, Urt. v. 29. Oktober 2009 - L 8 KR 311/07 -, juris Rn. 36 ff. m. w. N.). Dies gilt auch, soweit der Antragsteller darauf hinweist, dass die Frage, ob die Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloscht oder nicht, im Gesetz unmittelbar geregelt ist und daher von der Antragsgegnerin allenfalls deklaratorisch festgestellt werden könnte. Demgemäß sei es für den Bestand der dem Antragsteller erteilten Niederlassungserlaubnis ohne Belang, ob ihm eine Bestätigung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ausgestellt werde oder nicht. Auch diese Frage kann hier offenbleiben, weil - wie aufgezeigt - mit dem Ablehnungsbescheid keine verbindliche Feststellung getroffen wurde, dass die dem Antragsteller erteilte Niederlassungserlaubnis durch seine Ausreise erloschen sei.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf den Teil des Streitgegenstands, mit dem die Antragsgegnerin erstinstanzlich unterlegen war, und gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.)